

Studentenvertretung der  
Sonder- und Heilpädagogik  
Arbeitskreis für  
Sonder- und Heilpädagogik  
Wasagasse 12  
1090 Wien

Wien, 6. Feb. 1990

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Z: GE 9.90

Datum: - 9. FEB. 1990

Verteilt: 12.2.90 Rosenberger

St. Janitsch

Betreff:  
Stellungnahme zum derzeit zu begutachtenden  
Entwurf des Psychotherapiegesetzes

Sehr geehrte(r) Herr/Frau Abgeordnete(r) zum Nationalrat!

Die Studentenvertretung der Sonder- und Heilpädagogik in  
Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Sonder- und Heilpädagogik  
möchte hiermit ihre Unterstützung zum Entwurf des  
Psychotherapiegesetzes nachdrücklich zum Ausdruck bringen.

#### A. Vorbemerkung

Der Arbeitskreis für Sonder- und Heilpädagogik und die Studenten-  
vertreterInnen sind die Interessensvertretung der 1190  
StudentInnen der Sonder- und Heilpädagogik an der Universität  
Wien.

Unsere Aufgabenbereiche sind:

- inhaltliche und organisatorische Angelegenheiten des Studiums im universitären Bereich,
- Fragen zur sinnvollen Verwertbarkeit interdisziplinärer Kompetenzen in der Praxis,
- der Versuch, durch das Studium gesellschaftlichen Bedürfnissen und Bedingungen gerecht zu werden.

#### B. Erläuterungen

1. Pädagogisches Handeln steht immer schon im Dienste der Reifung, Entwicklung und Gesundheit von Menschen. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich für Sonder- und HeilpädagogInnen die

Auseinandersetzung mit Menschen mit Verhaltensstörungen und Leidenszuständen.

Die wissenschaftliche Pädagogik und Sonder- und Heilpädagogik hat ihrem Anspruch gemäß die Aufgabe, das Praxisfeld theoretisch zu erfassen, um rückwirkend diese im Sinne des Individuums zu gestalten und auftretende Probleme zu bewältigen.

Die Sonder- und Heilpädagogik und die Psychotherapie sind demgemäß hinsichtlich ihrer Prinzipien und Methoden nicht voneinander zu trennen. Die Geschichte der Psychotherapie dokumentiert das Naheverhältnis von Pädagogik/Sonder- und Heilpädagogik und Psychotherapie.

Die Berufsumschreibung nach §1 faßt diese Tatsache klar ins Auge und findet unsere volle Zustimmung.

2. Der Entwurf zum Psychotherapiegesetz begünstigt eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung, da durch den offenen Zugang das Einfliessen verschiedenster Berufserfahrungen in das psychotherapeutische Tätigkeitsfeld ermöglicht wird. In dieser Tatsache sehen wir eine wünschenswerte Entwicklung interdisziplinärer psychotherapeutischer Theorie und Praxis.

Der offene Zugang hat zur Folge, daß psychotherapeutisches Handeln auch im Vorfeld der Krankenbehandlung stattfinden kann (z.B. Prophylaxe, Früherkennung).

Der Entwurf zum Gesetz berücksichtigt die Tatsache, daß derzeit bereits 80 % der psychotherapeutisch Tätigen im engeren Sinn Nicht-Ärzte sind und schafft eine bisher nicht festgesetzte, aber dringend notwendige gesetzliche Regelung.

Die Möglichkeit, Teile des Propädeutikums bereits während eines Universitätsstudium zu absolvieren, läßt universitäre wissenschaftliche Standards in die Psychotherapieausbildung einfließen. Das Propädeutikum wirkt einer Bevorzugung bestimmter Berufsgruppen für die Psychotherapieausbildung entgegen und gewährleistet eine eindeutig vergleichbare inhaltliche Basisausbildung.

Der Entwurf zum Gesetz legt eine zweigeteilte Ausbildung in sinnvoller Verbindung von Theorie und Praxis fest, womit die nötige Professionalität der künftig psychotherapeutisch Tätigen, auch im Sinne des Konsumentenschutzes, gewährleistet ist.

Positiv bemerkt sei, daß die praktische Ausbildung sowohl in Einrichtungen des Gesundheitswesens als auch des Sozialwesens absolviert werden kann, womit Erfahrungen aus unterschiedlichen Feldern der psychosozialen Versorgung integriert werden.

3. Durch die geschlossene und eindeutig definierte Berufsbe-

zeichnung "Psychotherapeut/Psychotherapeutin" und durch die Deklarationspflicht wird es dem Konsumenten und Klienten klar ersichtlich, wer zu psychotherapeutischem Handeln befähigt ist.

4. Die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung gewährleistet dem Patienten die bestmögliche Hilfestellung durch zwei gleichberechtigte Berufsgruppen. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, da sie dem Patienten jene Behandlung bietet, der er bedarf.

5. Die äußerst sinnvolle Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates rückt die Behandlung von Sachfragen innerhalb dieses Gremiums in den Mittelpunkt und vermeidet eine Monopolisierung von Standesinteressen.

Sollten einzelne Universitätsinstitute darauf drängen, Vertreter zu entsenden, dann müssen die entsprechenden Möglichkeiten auch dem Institut für Sonder- und Heilpädagogik eingeräumt werden.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme unsere eindeutige Zustimmung zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes klar und verständlich dargelegt und in weiterer Folge einen Beitrag zur Verabschiedung des Gesetzes geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

StudentenvertreterInnen der  
Sonder- und Heilpädagogik

Arbeitskreis für Sonder-  
und Heilpädagogik

*W. Fölschert*